

Der Bürgermeister



Postanschrift: STADT DÜREN • Amt 60 • 52348 Düren

Piratenpartei NRW
z. H. Herrn Andreas Jendrzey
Waldstraße 17
52391 Frangenheim

Bauverwaltungsamt
City-Karree, Wilhelmstraße 34

Auskunft erteilt:
Herr Klaßen, Zi. 307

Telefon: 02421 25-2407
Telefax: 02421 25-2406
E-Mail: bauverwaltungsamt@dueren.de

Mein Zeichen: 6010-10/12202
Düren, 22.03.2010

Sondernutzung an öffentlichen Straßen – Plakatieren im Stadtgebiet Düren anlässlich der NRW Landtagswahl am 09.05.2010

Ihr Antrag vom 16.03.2010

Art der Sondernutzung:	Plakatieren im öffentlichen Straßenraum des Stadtgebietes Düren innerhalb geschlossener Ortschaften zum Zwecke der Wahlsichtwerbung aus Anlass der NRW Landtagswahl am 09.05.2010
Anzahl der Plakate:	ca. 30
Größe der Plakate:	DIN A 1
Erlaubniszeitraum:	27.03.2010 – 15.05.2010
Auflagen und Bedingungen:	Gemäß Anlage!

Verwaltungsgebühr:

⇒

23,00 €

=====

Kassenzeichen: **060.066892/0102**
(Bei der Zahlung bitte unbedingt angeben!)

Sehr geehrter Herr Jendrzey,

aufgrund des mir vorliegenden Antrages wird Ihnen hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erlaubt, die oben näher bezeichnete Sondernutzung in dem dort genannten Erlaubniszeitraum unter der Beachtung der Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) auszuüben.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.



Sollten Sie eine darüber hinausgehende Sondernutzung oder diese über den Erlaubniszeitraum hinaus ausüben wollen, so bitte ich Sie bereits jetzt, vorher einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererteilung oder Verlängerung der Erlaubnis besteht nicht.

Ich behalte mir gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vor, einzelne Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides (Nebenbestimmungen) zu streichen, zu ändern, zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der z. Zt. gültigen Fassung ordne ich hiermit aus Gründen des öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Dies hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage entfällt.

Begründung:

Das öffentliche Interesse rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass bei einer nicht ordnungsgemäßen Plakatierung bzw. der Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) Verkehrsbeeinträchtigungen oder sogar Gefahren für Verkehrsteilnehmer entstehen können und diese Beeinträchtigungen bzw. Gefahren bei der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage nicht zu beseitigen sind.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 03.07.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 3 des Gebührentarifes zu dieser Satzung wird die vorseitig genannte Verwaltungsgebühr festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 23,00 € ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides unter der Angabe des Kassenzzeichens 060.066892/0102 an die Stadtkasse Düren, Konto-Nr. 110 148 bei der Sparkasse Düren (BLZ 395 501 10) einzuzahlen.

Eine Zahlung ohne die vollständige und korrekte Angabe des genannten Kassenzzeichens kann von der Stadtkasse nicht ordnungsgemäß verbucht werden und würde dazu führen, dass Ihre Zahlung als vorerst nicht geleistet gilt. Sie laufen dann Gefahr, dass die Forderung ungewollt in den Prozess der zwangsweisen Beitreibung mit allen damit für Sie verbundenen Nachteilen und Ärgernissen gerät.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

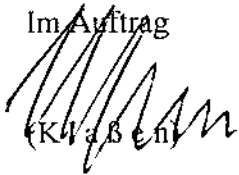
Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine eventuell von Ihnen erhobene Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der z. Zt. gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Eine Klage gegen meinen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


(Kraß) *Handwritten signature*

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis

Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) zum Plakatieren im Stadtgebiet Düren anlässlich der NRW Landtagswahl am 09.05.2010

1. Die Sondernutzungserlaubnis berechtigt Sie zum Plakatieren im öffentlichen Straßenraum des Stadtgebietes Düren innerhalb geschlossener Ortschaften. Die Plakatierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Wahlsichtwerbung aus Anlass der Landtagswahl am 09.05.2010.

Das Plakatieren außerhalb geschlossener Ortschaften richtet sich nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - III B 2 – 22-33 - und des Innenministeriums - 11/20-10.10 - vom 08.08.2003 und dem zu diesem Erlass ergangene Schreiben der Kreisverwaltung Düren vom 24.02.2009.

2. Hinsichtlich des Plakatierens an den Straßenbäumen ist folgende Vorgabe zu beachten:

Es darf maximal jeder fünfte Straßenbaum als Plakatierungsmöglichkeit genutzt werden. Nach erfolgter Plakatierung an einem Straßenbaum darf innerhalb des gleichen Straßenzuges dementsprechend erst wieder in einem Abstand von mindestens 5 Straßenbäumen erneut plakatiert werden.

3. Werden für die Plakatierung private Flächen in Anspruch genommen, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der jeweiligen Eigentümerin.

Falls Sie beabsichtigen, an den Masten der Straßenbeleuchtung zu plakatieren, ist dafür die ausdrückliche Zustimmung der Stadtwerke Düren GmbH als Eigentümerin der Straßenbeleuchtung erforderlich.

4. In Zusammenhang mit der Wahlplakatierung sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

5. Die in der Sondernutzungserlaubnis angegebene zulässige Anzahl der Plakate sowie deren Größe ist einzuhalten.

6. Auf mein Verlangen hin ist hier eine vollständige und detaillierte Auflistung der jeweiligen Anbringungsorte der Plakate einzureichen.

7. Die Plakate müssen so beschaffen sein und angebracht werden, dass durch sie keine Verkehrsbeeinträchtigung bzw. Verkehrsgefährdung entstehen können. U. a. müssen die Plakate auf einer festen und witterungsbeständigen Unterlage aufgeklebt sein.

Grundsätzlich darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Plakate nicht beeinträchtigt werden.

Die Plakate dürfen den Fußgänger-, Radfahrer- und sonstigen fließenden Verkehr nicht gefährden oder behindern. Die Sichtbeziehung zwischen Fußgängern, Radfahrern und Autofahrern darf durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden.

Um Unfälle zu vermeiden, dürfen die Plakate insbesondere nicht in Gehwege und Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege sowie Fahrbahnen ragen. Weiterhin ist das Plakatieren in dem Bereich von Fußgängerüberwegen nicht erlaubt.

Bei der Anbringung von Plakaten über Gehwegen oder Radwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen muss eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,25 m verbleiben.

8. Gemäß § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung das Plakatieren an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ausdrücklich nicht erlaubt.

Die Plakatwerbung darf weiterhin nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben. Ebenso dürfen Plakate nicht angebracht werden, wenn sie die Wirkung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen.

9. Die Plakate dürfen nicht in dem unmittelbaren Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen angebracht werden. Weiterhin ist das Plakatieren am Innenrand von Kurven sowie an engen und unübersichtlichen Stellen unzulässig.

Die Plakate dürfen zudem nicht in dem unmittelbaren Bereich von Kreisverkehrsplätzen angebracht werden. Insbesondere ist das Plakatieren in dem Innenraum des Kreisverkehrs „Friedrich-Ebert-Platz“ nicht erlaubt.

10. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.

11. Die Plakate sind in der Form zu befestigen, dass sie sich nicht durch Windböen oder sonstige Witterungseinflüsse lösen können.

12. Die Befestigung der Plakate darf zum Schutze der städt. Einrichtung nur mit kunststoffummanteltem Draht oder mit einem vergleichbarem Material (z. B. Kunststoffkabelbindern) erfolgen.

Das Anbringen der Plakate mit Nägeln an Bäumen ist ausdrücklich unzulässig.

Trotzdem auftretende Schäden an städtischem Eigentum, verursacht durch das Plakatieren, gehen vollständig zu Lasten des Erlaubnisnehmers.

13. Die Plakate sind regelmäßig auf Befestigung, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen. Beschädigte oder unansehnliche Plakate sind unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.
14. Falls sich die Erforderlichkeit ergeben sollte, sind Plakate an nicht ordnungsgemäßen Anbringungsorten auf mein Verlangen hin unverzüglich zu entfernen. Gleiches gilt für nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate, durch welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, wird die betreffende Plakatierung durch die Stadt Düren oder ein beauftragtes Unternehmen kostenpflichtig entfernt und entsorgt.

15. An dem Wahltagen selber, d. h. am 08.05.2010, ist das Plakatieren in dem unmittelbaren Bereich der jeweiligen Wahllokale nicht erlaubt.
16. Nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes (15.05.2010) sind alle von Ihnen angebrachten Plakate sowie eventuelle Befestigungsmaterialien wie z. B. Kabelbinder vollständig zu entfernen.
17. Der Erlaubnisnehmer ist für die Beachtung und Einhaltung der Auflagen und Bedingungen, auch durch Dritte, verantwortlich. Eine Zuwiderhandlung gegen die Auflagen und Bedingungen kann den sofortigen - auch teilweisen - Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

Der in dem Bescheid verankerte Widerruf der Erlaubnis wird ausdrücklich bereits jetzt für den Fall angekündigt, dass die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden oder dies aus übergeordnetem öffentlichen Interesse notwendig wird.

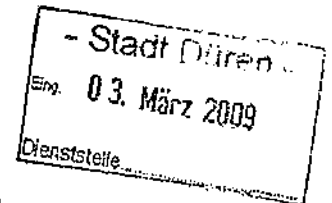
Sollte sich während der Erlaubnisdauer ergeben, dass die Sondernutzung zu Unzuträglichkeiten führt oder der Gemeingebrauch in einer nicht vorhersehbaren Weise beeinträchtigt wird, behalte ich mir vor, die Sondernutzungserlaubnis teilweise oder ganz zu widerrufen bzw. weiteren Erlaubnisanträgen für Folgezeiträume in dieser Form nicht mehr stattzugeben.

Hinweise:

Der Sondernutzungsnehmer als Inhaber dieser Erlaubnis

- haftet unter Verzicht auf den Einwand eines anderweitigen Mitverschuldens für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Erlaubnis an den Straßen und ihren Nebenanlagen verursacht werden,
- verzichtet gegenüber der Stadt Düren sowie deren Bedienstete auf alle Ansprüche aus Schäden, die ihm beim Gebrauch der Erlaubnis entstehen,
- stellt die Stadt Düren sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, welche durch den Gebrauch der Erlaubnis verursacht werden,
- haftet für Unfälle aller Art, die auf den Gebrauch der Erlaubnis zurückzuführen sind.

922



**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden
in Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
- III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 --
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Artikel 67a, 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130/SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksinitiativen vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist (§ 4 i.V. mit §§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG),

2.2.2

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.3

bei Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst (§ 25 VIVBVEG)

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen)

sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.

- Zur Verringerung der Lärmbelastigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBI. III 911-1), §§ 18,19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 -SMBI.NRW. 922- wird aufgehoben.

- MBI NRW. 2003 S. 1010

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Innenministerium NRW.

Für die Plakatwerbung innerhalb von geschlossenen Ortschaften sind die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen zuständig. Dementsprechend bitte ich, die erforderlichen Genehmigungen direkt bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

An die
kreisangehörigen Städte und Gemeinden
im Kreis Düren
- Wahlämter -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehendes Schreiben übersende ich zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

I.A. 
(Peter Kaptain)

- Stadt Düren -
Eing. 03. März 2009
Dienststelle *BM/IF/33*

060

Eingang
06. März 2009
Amt 60

ln